

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24

4509 Solothurn

Telefon 032 627 20 79

Telefax 032 627 22 69

pd@sk.so.ch

www.parlament.so.ch

K 073/2006 (STK)

Kleine Anfrage Manfred Baumann (SP, Nennigkofen): Verfassungskonformität regierungsrätlicher Vernehmlassungsverfahren (27.06.2006)

Art 39 unserer Kantonsverfassung regelt das Vernehmlassungsverfahren. Danach ist eine Behörde grundsätzlich frei, ob sie vor dem Erlass von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen oder bei anderen Vorhaben von allgemeiner Tragweite ein Vernehmlassungsverfahren durchführen will. Wird jedoch ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, hält Art. 39 klar fest, dass dieses amtlich anzukündigen ist, dass das Recht zur Stellungnahme jedem/jeder zusteht und dass die abgegebenen Stellungnahmen öffentlich zugänglich sein sollen. Einige vom Regierungsrat in jüngster Zeit durchgeführten Vernehmlassungen halten sich nicht an diese eindeutigen Bestimmungen und wurden als so genannte beschränkte Vernehmlassungsverfahren durchgeführt (eingeschränkter Adressatenkreis, keine amtliche Publikation, so u.a. das erste Vernehmlassungsverfahren zum Hundegesetz, oder das Vernehmlassungsverfahren zu den politischen Rechten). Ich frage deshalb den Regierungsrat:

1. Auf welche Verfassungsgrundlage stützen sich die beschränkten Vernehmlassungsverfahren?
2. Wie ist in beschränkten Vernehmlassungsverfahren der Wille des Verfassungsgebers gewährleistet, dass diese Verfahren öffentlich anzukündigen und allen das Recht zusteht, eine Stellungnahme abzugeben?
3. Wie stellt der Regierungsrat in Zukunft sicher, dass Vernehmlassungsverfahren verfassungskonform durchgeführt werden?

Begründung (27.06.2006): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Manfred Baumann. (1)